

## **Vorwort**

Zweifel an einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Ressourcen der Landwirtschaft in der Region unteres Fischland führten zur Gründung einer Bürgerinitiative von interessierten, teils betroffenen Bürgern zum Zwecke der Auflösung des Spannungsfeldes zwischen wirtschaftlich zu führenden Landwirtschaftsbetrieben und Natur, Umwelt und Tourismus.

Die Bürgerinitiative gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung.

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Name**

Die Bürgerinitiative trägt den Namen:

„Initiative für Leben, Landwirtschaft, Natur und Tourismus“

### **§ 2 Zweck und Ziele**

(1) Bürgerinitiative verfolgt folgende übergeordnete Ziele:

- (a) Erhalt der Lebensqualität für Mensch, Flora und Fauna in der Region
- (b) Schutz der Natur in den Bereichen Luft, Boden und Wasser
- (c) Erhalt des staatlich anerkannten Erholungswertes der Region zur Förderung des Tourismus
- (d) Einbindung einer nachhaltigen und ökologischen Landwirtschaft

(2) für o.a. Ziele definiert die Bürgerinitiative kurz-, mittel- und langfristige Teilziele, Maßnahmen und Aktionen, die in der Anlage 1 zusammen gefasst sind.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge**

(1) Mitglied werden kann jeder volljährige Bürger. Das Interesse und die Bereitschaft zur Mitarbeit ist gegenüber dem Sprecher anzuzeigen.

(2) Eine Mitgliedschaft erlischt ebenfalls mit der Anzeige gegenüber dem Sprecher.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Unkosten werden durch Spenden gedeckt. Die Spendenkasse wird durch die Sprecher geführt.

#### **§ 4 Organisation, Sprecher**

- (1) die Bürgerinitiative setzt sich zusammen aus einem ständigen Arbeitskreis und den freimitarbeitenden oder interessierten Bürgern.
- (2) der ständige Arbeitskreis setzt sich zusammen aus dem Sprecher der Bürgerinitiative, zwei Stellvertretern und den Themenkreisverantwortlichen.
- (3) der Sprecher der Bürgerinitiative, sowie seine Stellvertreter, werden durch einfache Mehrheit in freier Wahl durch die anwesenden Mitglieder bestimmt. Einer Mindestanzahl zur Beschlussfähigkeit bedarf es nicht.
- (4) Themenkreisverantwortliche bieten sich durch ihre Expertise oder ihr besonderes Interesse an der Mitarbeit an und werden von dem Sprecher mit der Bearbeitung eines Themas beauftragt. Mit der Beauftragung gehören sie dem ständigen Arbeitskreis an.

#### **§ 5 Versammlungen**

- (1) Versammlungen werden bei Bedarf vom Sprecher einberufen. Er gibt Ort und Zeitpunkt der Versammlung in geeigneter Form bekannt; einer Tagesordnung bedarf es nicht.

#### **§ 6 Arbeitweise**

- (1) die unter § 2 genannten Ziele und die in der Anlage 1 fixierten Teilziele/Maßnahmen und Aktionen werden in verschiedenen Themenkreisen erarbeitet.
- (2) die Bürgerinitiative hat folgende Themenkreise identifiziert:
  - (a) Glyphosat
  - (b) Landwirtschaft
  - (c) Bestandsaufnahme Natur
  - (d) Bestandsaufnahme Tourismus
  - (e) Öffentlichkeitsarbeit
  - (f) Kommunikation mit öffentlichen Stellen
- (3) die Arbeitsergebnisse werden in der Versammlung vorgestellt, welche ggfs. weitere Maßnahmen beschließt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder am 06.05.2015 in Kraft.
- (2) Anpassungen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder während einer Versammlung beschlossen.

## **§ 8 Auflösung der Bürgerinitiative**

- (1) Zur Auflösung der Bürgerinitiative ist eine Einladung zu einer Versammlung mit einer Tagesordnung, die den Punkt der Auflösung enthält, erforderlich.
- (2) Zur Auflösung Bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.